

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

**Berücksichtigung eines vorläufig vollstreckbaren Titels bei Beschlussfassung über die
Insolvenzeröffnung**

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

LG München I, Beschluss vom 31.07.2025 – 14 T 9284/25

Allgemeines

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) ist der gemäß § 13 InsO notwendig schriftliche Insolvenzeröffnungsantrag eines Gläubigers nur zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft macht. Das Glaubhaftmachen verlangt dabei weniger als den Strengbeweis nach § 286 der Zivilprozessordnung (ZPO), der eine volle Überzeugung des Gerichts von der behaupteten Tatsache erfordert. Eine Tatsache ist dagegen bereits dann glaubhaft gemacht, wenn das Gericht der Überzeugung ist, dass die Behauptung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zutrifft, wenn also nach einer umfassenden Würdigung der Umstände des jeweiligen Falls mehr für das Vorliegen der in Rede stehenden Behauptung spricht als dagegen. Dies gilt auch und gerade dann, wenn die Tatsache bestritten ist. An die Stelle des Vollbeweises tritt hier eine Wahrscheinlichkeitsfeststellung. Zudem ist nach § 294 ZPO auch die Versicherung an Eides statt als Mittel der Glaubhaftmachung zugelassen, die zur Führung des Vollbeweises nicht herangezogen werden kann.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) gilt dabei aber speziell für die Glaubhaftmachung des Insolvenzeröffnungsgrunds trotz der Formulierung in § 14 InsO abweichend: Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, dass das Insolvenzgericht vom Vorliegen eines Eröffnungsgrunds überzeugt ist. Ist der Eröffnungsgrund jedoch unabhängig davon gegeben, ob die Forderung des antragstellenden Gläubigers gegen den Schuldner besteht, setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht voraus, dass der Richter vom Bestehen gerade dieser Forderung überzeugt ist. In diesem Fall genügt zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens – neben der anderweitig gewonnenen Überzeugung des Richters vom Vorliegen des Insolvenzugrunds – die Glaubhaftmachung der Forderung durch den antragstellenden Gläubiger.

Hängt das Vorliegen des Eröffnungsgrunds dagegen vom Bestand der Forderung des antragstellenden Gläubigers dergestalt ab, der Schuldner nur dann zahlungsunfähig oder überschuldet ist, wenn die von dem antragstellenden Gläubiger geltend gemachte Forderung besteht, reicht die Glaubhaftmachung der Forderung nicht aus. In diesem Fall hat der Gläubiger den Bestand seiner Forderung zu beweisen, wenn ihr der Schuldner substantiiert widerspricht.

Der Beweis für das Vorliegen des Eröffnungsgrunds kann durch die Vorlage eines Titels über die Forderung geführt werden. Ist die Forderung dagegen nicht tituliert, gehen Zweifel zulasten des antragstellenden Gläubigers. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Insolvenzgerichts, den Bestand

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

ernsthaft bestrittener, rechtlich zweifelhafter Forderungen zu überprüfen. Fällt die tatsächliche oder rechtliche Beurteilung nicht eindeutig aus, ist der Gläubiger in diesem Fall auf den Prozessweg zu verweisen.

Liegt ein rechtskräftiges Urteil über die Forderung vor, reicht dies grundsätzlich aus. Es steht dem Beweis des Eröffnungsgrunds jedoch entgegen, wenn der Schuldner eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vor dem Prozessgericht erreicht und die in dem Einstellungsbeschluss gegebenenfalls bestimmten Voraussetzungen erfüllt hat. Dieser Umstand steht dem Betreiben der Gesamtvollstreckung mittels Insolvenzantrags ebenfalls (einstweilen) entgegen, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens lediglich und gerade auf diese eine Forderung gestützt werden soll. Der Schuldner würde ansonsten bei einem Insolvenzantrag seines Gläubigers wegen der Eilbedürftigkeit des Insolvenzeröffnungsverfahrens in vielen Fällen faktisch rechtlos gestellt, wenn er darauf verwiesen würde, erst das gegen ihn erwirkte Urteil in der Hauptsache, etwa durch ein erfolgreiches Rechtsmittel oder eine erfolgreiche Vollstreckungsgegenklage, zu Fall zu bringen.

Wird gegen die Eröffnung oder Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens durch das Amtsgericht (AG) als Insolvenzgericht sofortige Beschwerde eingelegt, gelten diese Grundsätze auch für die Beurteilung durch das hierfür zuständige Landgericht (LG).

Erklärt der antragstellende Gläubiger den Eröffnungsantrag für erledigt und schließt sich der Schuldner dieser Erklärung an, ist nur noch über die Kosten des Antragsverfahrens zu entscheiden. Schließt sich der Schuldner der Erklärung des Gläubigers dagegen nicht an, muss in der Sache selbst, also über die ursprüngliche Zulässigkeit und Begründetheit des Insolvenzantrags und über den Eintritt eines nachträglichen erledigenden Ereignisses entschieden werden.

Der zu entscheidende Fall

Die Gläubigerin stellte im Dezember 2024 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin. Sie trug vor, dass ihr gegenüber der Schuldnerin fällige Mieten in Höhe von 558.518,25 € zustünden, hiervon sei bereits aufgrund eines erstinstanzlichen Endurteils des LG Berlin ein Hauptsachebetrag in Höhe von 313.039,40 € tituliert. Hinsichtlich eines weiteren Teilbetrages in Höhe von rund 132.000 € sei beim LG Berlin Klage eingereicht worden.

Die Schuldnerin legte gegen das Endurteil des LG Berlin Berufung ein. Die Parteien einigten sich am 30.04.2024 bezüglich dieses Verfahrens sodann bis zu einer instanzbeendenden Entscheidung auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und einen Verzicht auf weitere Vollstreckungsmaßnahmen, wenn die Schuldnerin Sicherheit in Höhe von 200.000,00 € leistet. Die Schuldnerin leistete diese Sicherheit.

Unter dem 27.01.2025 beantragte die Schuldnerin den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als unzulässig zurückzuweisen und begründete dies damit, dass die Gläubigerin weder ein rechtliches Interesse an der Verfahrensdurchführung noch eine fällige unstreitige Forderung noch einen Insolvenzgrund glaubhaft gemacht habe. Die Gläubigerin verfolge mit ihrem „Druckantrag“ vielmehr

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

verfahrensfremde Ziele. Am 18.02.2025 legte die Schuldnerin eine Patronatserklärung ihrer Gesellschafter vom 17.02.2025 vor, wonach im Falle einer Verurteilung der Schuldnerin im weiteren Verfahren vor dem LG Berlin die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung an der Schuldnerin gegenüber der Gläubigerin auf erstes Anfordern haften würden.

Mit Schriftsatz vom 03.03.2025 erklärte die Gläubigerin daraufhin den Eröffnungsantrag für erledigt und beantragte der Schuldnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Diese widersprach der Erledigterklärung.

Das AG München – Insolvenzgericht – wies mit Beschluss vom 14.05.2025 den Antrag der Gläubigerin auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als unzulässig zurück und legte ihr die Kosten des Verfahrens auf. Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit ihrer sofortigen Beschwerde. Das Insolvenzgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Akte dem LG München I zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde vorgelegt.

Die Begründung des LG München I

Im Ergebnis weist das LG München I die sofortige Beschwerde der Gläubigerin zurück. Es differenziert hierzu zwischen der bereits erstinstanzlich titulierten Klageforderung in Höhe von 313.039,40 € sowie der erstinstanzlich anhängigen Klageforderung in Höhe von rund 132.000 €.

Hinsichtlich des bereits erstinstanzlich abgeschlossenen Klageverfahrens vor dem LG Berlin meint es: Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze gelte, dass der Eröffnungsgrund bewiesen sei, wenn die Forderung des Schuldners in einer Entscheidung zumindest als vorläufig vollstreckbar titulierte sei. Jedoch sei die Zwangsvollstreckung aus einem nicht rechtskräftigen Titel grundsätzlich nach § 709 ZPO erst nach Sicherheitsleistung des Gläubigers zulässig. Habe der Gläubiger die Sicherheitsleistung nicht erbracht und sei der Titel daher nicht vorläufig vollstreckbar, sei die titulierte Forderung wertungsmäßig mit einer nicht titulierten Forderung vergleichbar.

Gleiches habe zu gelten, wenn die Schuldnerin wie hier Sicherheit geleistet habe und sich die Parteien darauf verständigt hätten, dass keine weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus dem Titel eingeleitet würden, zumal die Schuldnerin im Verfahren vor dem LG Berlin Einwendungen erhoben habe, die nunmehr im Berufungsverfahren geprüft würden. Aufgrund der geleisteten Sicherheit seien die Einwendungen der Schuldnerin gegen die nicht rechtskräftig titulierte, aber vorläufig vollstreckbare Forderung, wieder zu berücksichtigen. Nehme man aufgrund des laufenden Berufungsverfahrens und der dort vorgetragenen Einwendungen, wie es das Insolvenzgericht getan habe, sodann die fehlende Glaubhaftmachung der Forderung an, sei dies im Ergebnis nicht zu beanstanden. Zudem sei durch die Einstellung der Vollstreckung das Rechtsschutzbedürfnis der Gläubigerin entfallen.

Hinsichtlich des bereits noch beim LG Berlin anhängigen Klageverfahrens meint das LG München I wiederum unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze: Da die Parteien vor dem LG Berlin über die Wirksamkeit der Befristung beziehungsweise der Wirksamkeit der ordentlichen

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Kündigung des Mietverhältnisses stritten, sei – auch unter Berücksichtigung der geleisteten Sicherheit in Höhe von 200.000,00 € im anderen Verfahren – nicht auszuschließen, dass eine bloße Zahlungsunwilligkeit auf Seiten der Schuldnerin vorliege.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei daher bereits vor Erledigung unzulässig und damit zurückzuweisen gewesen, sodass die sofortige Beschwerde keinen Erfolg haben könne.

Das LG München I liegt mit dieser Entscheidung auf der Linie des BGH, der seine Auffassung mit zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2025 erneut bestätigt hat. Vergleiche hierzu BGH, Urteil vom 23.01.2025 – IX ZR 229/22, und BGH, Beschluss vom 22.05.2025 – IX ZB 38/24. Allerdings hat das LG München I diese Judikate nicht in Bezug genommen.